

VATM e. V. • Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin

Via E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

An den amtierenden Vorsitzenden
Herrn Jan Kürschner MdL
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Datum
Gerrit Wernke	gw@vatm.de	+49 (0) 30/814 760 80	04.09.2026

VATM-Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein

Der Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt e.V. (VATM) begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs (Drucksache 20/4524 (neu)), standardisierte und regelmäßig wenig konflikträchtige Bauvorhaben aus formellen Genehmigungsverfahren herauszunehmen. Dieser **Deregulierungsansatz sollte konsequent auch für die Mobilfunkinfrastruktur fortgeführt werden**. Die Novelle enthält bislang jedoch keine zusätzliche Beschleunigung für Antennenanlagen und lässt damit **wesentliche Potenziale für die digitale Infrastruktur ungenutzt**.

Schleswig-Holstein hat mit der vorangegangenen LBO-Novelle bereits wichtige Schritte vollzogen, insbesondere durch höhere Grenzen der Verfahrensfreiheit, die 24-monatige Verfahrensfreiheit für ortsveränderliche Antennenträger und Erleichterungen bei den Abstandsflächen. Angesichts des weiteren 5G-Ausbaus, neuer Versorgungsaufgaben und des steigenden Kapazitätsbedarfs reichen diese Regelungen aber noch nicht aus. Der VATM empfiehlt daher, das **laufende Gesetzgebungsverfahren insbesondere für vier gezielte Nachsteuerungen zu nutzen**:

- Eine **höhenunabhängige verfahrensrechtliche Erleichterung** für Mobilfunkinfrastruktur: **entweder durch Verfahrensfreiheit oder**, soweit an einer Genehmigungspflicht festgehalten wird, durch Einbeziehung sämtlicher Mobilfunkmasten in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren und die bestehende **Genehmigungsfiktion**, verbunden mit einer **ausdrücklichen Vollständigkeitsfiktion** nach Ablauf von drei Wochen und eine Begrenzung sukzessiver Nachforderungen,
- vollständiger **Entfall der Abstandsflächenpflicht** für Mobilfunkmasten im Außenbereich unabhängig von starren Maßgrenzen,
- eine gesetzliche **Klarstellung** im Energiewende- und Klimaschutzgesetz, **dass die für bestehende oder konkret geplante Mobilfunkanlagen einschließlich ihrer Sicherheits-, Zugangs- und Wartungsbereiche erforderlichen Dachflächen nicht als für eine Solarnutzung geeignet** gelten,

- **umfassende Ausweitung der Verfahrensfreiheit für Mobilfunkinfrastruktur:** für Antennenanlagen auf bestehenden Gebäuden ebenfalls ohne starre Höhenbegrenzung, für ortsveränderliche Antennenträger unabhängig vom konkreten vorübergehenden Versorgungszweck sowie für das Nachrüsten und den Austausch von Antennen und zugehörigen technischen Einrichtungen einschließlich erforderlicher Verstärkungen bestehender Tragwerke an rechtmäßig errichteten Mobilfunkstandorten.

Der Mobilfunknetzausbau wird nahezu vollständig eigenwirtschaftlich durch die Telekommunikationsunternehmen getragen. Die Unternehmen verfügen über **umfassende Erfahrungen bei der standardisierten Planung und Errichtung sicherer Antennenstandorte**. Das Ausbautempo wird gleichwohl wesentlich durch Faktoren bestimmt, die außerhalb ihres unmittelbaren Einflussbereichs liegen. Hierzu gehören insbesondere **langwierige Genehmigungsprozesse, wiederholte Nachforderungen und begrenzte Flächenoptionen bei der Standortsuche**. Die Landesbauordnung ist für das Land deshalb ein zentraler Hebel, um den Mobilfunkausbau zu beschleunigen.

Der VATM regt daher an, **die Novelle nicht auf die derzeit vorgesehenen Erleichterungen zu beschränken**. Andernfalls entsteht eine erkennbare Regelungslücke: Während etwa Solaranlagen, Wärmedämmmaßnahmen und technische Nebenanlagen der Ladeinfrastruktur weiter dereguliert werden, bleiben zusätzliche Erleichterungen für die ebenso zentrale Mobilfunkinfrastruktur aus.

Genehmigungsverfahren für weiterhin genehmigungspflichtige Mobilfunkmasten beschleunigen

Zu § 2 Absatz 4 Nummer 2, § 63 und § 72 Absatz 1a LBO

Das **geltende Recht** enthält bereits eine **Genehmigungsfiktion** für Vorhaben im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 LBO. Nach § 72 Absatz 1a LBO in Verbindung mit § 111a Absatz 2 LVwG gilt die Baugenehmigung grundsätzlich als erteilt, wenn nicht **innerhalb von drei Monaten** entschieden worden ist. Der Beginn dieser Entscheidungsfrist wird in § 72 Absatz 1a Nummer 1 LBO näher bestimmt: Sie beginnt grundsätzlich drei Wochen nach Zugang des Bauantrags oder – sofern die Bauaufsichtsbehörde zuvor Unterlagen nachfordert – drei Wochen nach Zugang der verlangten Unterlagen.

Diese Regelung erfasst jedoch nicht sämtliche praktisch relevanten Mobilfunkmasten. Nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 LBO gelten bauliche **Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 Metern** grundsätzlich als Sonderbauten. Sie **fallen daher** nicht unter das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 LBO, sondern **unter das reguläre Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBO**. Gerade die für die Flächenversorgung im Außenbereich regelmäßig erforderlichen höheren Mobilfunkmasten profitieren damit nicht von der Genehmigungsfiktion nach § 72 Absatz 1a LBO.

Soweit Mobilfunkmasten nicht vollständig von der Genehmigungspflicht freigestellt werden, sollten **Antennenanlagen und Antennen tragende Masten zu Zwecken der Telekommunikation vom Sonderbautatbestand des § 2 Absatz 4 Nummer 2 LBO ausgenommen** werden. Damit würden auch weiterhin genehmigungspflichtige Mobilfunkmasten mit einer Höhe von mehr als 30 Metern dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren unterfallen und von der bereits bestehenden dreimonatigen Genehmigungsfiktion profitieren. Dieses Regelungsmodell und eine vollständige Verfahrensfreiheit stellen aus Sicht des VATM gleichwertige Möglichkeiten dar, um die bislang an feste Höhengrenzen geknüpften Verfahrenshemmnisse zu beseitigen.

Eine Differenzierung nach der Höhe der Anlage sieht Artikel 7 GIA für Genehmigungsverfahren nicht vor. Soweit für Mobilfunkmasten weiterhin ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist, würde ihre höhenunabhängige Einbeziehung in die landesrechtliche Genehmigungsfiktion die **unionsrechtlich vorgegebene Beschleunigung der Genehmigungsverfahren wirksam absichern**.

Darüber hinaus sollte die **bestehende Regelung zum Beginn der Entscheidungsfrist zu einer rechtssicheren Vollständigkeitsfiktion weiterentwickelt** werden. Eine **innerhalb der ersten drei Wochen** versandte Aufforderung sollte sämtliche zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Mängel und fehlenden Unterlagen abschließend benennen. Nach Ablauf dieser Frist oder nach Eingang der fristgerecht verlangten Unterlagen sollte der Bauantrag für den Beginn der Entscheidungsfrist als **vollständig** gelten. **Weitere Nachforderungen sollten den Fristbeginn grundsätzlich nicht erneut verschieben**.

Formulierungsvorschlag:

Soweit sich der Gesetzgeber nicht für eine vollständige Verfahrensfreiheit entscheidet, sollte § 2 Absatz 4 Nummer 2 LBO wie folgt gefasst werden:

„Bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, oder um Antennenanlagen einschließlich der Masten zu Zwecken der Telekommunikation.“

Ergänzend sollte § 72 Absatz 1a Nummer 1 LBO *klarstellen*, dass eine vor Fristbeginn versandte Aufforderung nach § 69 Absatz 2 sämtliche zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Mängel und fehlenden Unterlagen abschließend bezeichnen muss. Nach Ablauf von drei Wochen nach Zugang des Bauantrags oder nach Eingang der innerhalb dieser Frist verlangten Unterlagen gilt der Bauantrag für den Beginn der Entscheidungsfrist als vollständig. Weitere Nachforderungen lassen den Fristbeginn unberührt.

Verfahrensfreiheit für Mobilfunkmasten im Außenbereich alternativ ausweiten

Zu Artikel 1 Nummer 23 – § 61 LBO

Nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb LBO sind **freistehende Antennenanlagen im Außenbereich derzeit bis zu einer Höhe von 20 Metern verfahrensfrei**. Diese Regelung war ein wichtiger Zwischenschritt, erfasst jedoch nur einen begrenzten Teil der praktisch erforderlichen Standorte. Freistehende Mobilfunkmasten erreichen im Außenbereich **regelmäßig Höhen von mehr als 30 Metern**; abhängig von Topografie, Versorgungsgebiet und funktechnischen Anforderungen können deutlich größere Höhen erforderlich sein.

Gerade im Außenbereich liegen Verkehrswege und viele noch unzureichend versorgte Gebiete. Zugleich dauern Baugenehmigungsverfahren für dort benötigte Masten häufig ein Jahr oder länger. **Die geltende Grenze von 20 Metern reduziert die Zahl der erforderlichen Genehmigungsverfahren daher nur begrenzt**. Nordrhein-Westfalen hat bereits gezeigt, dass eine weitergehende Verfahrensfreiheit im Außenbereich möglich ist.

Alternativ zur Einbeziehung sämtlicher Mobilfunkmasten in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren mit Genehmigungsfiktion sollte die **Höhenbegrenzung für freistehende Antennenanlagen im Außenbereich vollständig gestrichen** werden. Mindestens sollte sie deutlich über den bisherigen Wert hinaus angehoben werden. Entscheidend ist, dass Mobilfunkmasten unabhängig von ihrer Höhe **entweder verfahrensfrei** errichtet werden können **oder** einem beschleunigten, durch eine **Genehmigungsfiktion** abgesicherten Verfahren unterliegen.

Die Verfahrensfreiheit sollte sich zudem **auf Änderungen bestehender freistehender Mobilfunkstandorte im Außenbereich erstrecken**. Kleinere Umbaumaßnahmen, technische Nachrüstungen, der Austausch von Antennen, erforderliche Verstärkungen bestehender Tragwerke und vergleichbare Modernisierungsmaßnahmen verändern die Standortsituation regelmäßig nicht wesentlich, erfordern in der Praxis aber vielfach einen ähnlichen behördlichen Aufwand wie die Errichtung neuer Anlagen. Ihre Einbeziehung in die Verfahrensfreiheit würde daher **sowohl die Bauaufsichtsbehörden als auch die Vorhabenträger entlasten** und die Modernisierung bestehender Mobilfunkinfrastruktur beschleunigen.

Formulierungsvorschlag:

In § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb LBO sollten bei freistehenden Antennenanlagen im Außenbereich die *Wörter „mit einer Höhe bis zu 20 m“ gestrichen* werden. Ergänzend sollte klargestellt werden, dass auch Änderungen bestehender freistehender Mobilfunkstandorte im Außenbereich, insbesondere kleinere Umbaumaßnahmen, technische Nachrüstungen, der Austausch von Antennen sowie erforderliche Verstärkungen bestehender Tragwerke, verfahrensfrei sind.

Verfahrensfreiheit mobiler Antennenträger sichern und praxistauglich ausgestalten

Nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb LBO sind **ortsveränderliche Antennenträger verfahrensfrei, wenn sie zur Schließung von Versorgungslücken für längstens 24 Monate aufgestellt werden**. Diese Regelung ist für die Branche von hoher praktischer Bedeutung und muss **erhalten** bleiben.

Die geltende Verfahrensfreiheit ist allerdings auf Anlagen beschränkt, die der „Schließung von Versorgungslücken“ dienen. Dieser **Zweckbezug sollte gestrichen oder zumindest erweitert werden**. Mobile Antennenträger werden nicht nur zur Schließung vollständiger Versorgungslücken benötigt, sondern auch zur Überbrückung weggefallener Bestandsstandorte, zur kurzfristigen Behebung erheblicher Kapazitätsengpässe, zur Versorgung von Großveranstaltungen und zur Wiederherstellung oder Stabilisierung der Kommunikation in Krisenlagen. Diese **praktisch gleichwertigen Einsatzfälle sollten ebenfalls eindeutig von der Verfahrensfreiheit erfasst werden**.

Formulierungsvorschlag:

In § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb LBO sollten bei den ortsveränderlichen Antennenträgern die *Wörter „die zur Schließung von Versorgungslücken“ gestrichen* werden. Hilfsweise sollte die Regelung auf ortsveränderliche Antennenträger erstreckt werden, die zur Schließung von Versorgungslücken, zur Überbrückung weggefallener Standorte, zur Deckung vorübergehender Kapazitätsbedarfe oder zur Sicherstellung der Kommunikation in Krisenlagen aufgestellt werden.

Abstandsflächen für Mobilfunkmasten vollständig entfallen lassen

Zu § 6 LBO

Nach § 6 Absatz 1 LBO entfällt die Abstandsflächenpflicht im Außenbereich derzeit nur für Mobilfunkmasten mit einer maximalen Breite von 1,50 Metern oder für Gittermasten, jeweils bis zu einer Gesamthöhe von 50 Metern und gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich. Diese Privilegierung ist zu begrüßen, bleibt aufgrund der **starren Maß- und Anwendungsgrenzen** jedoch hinter einer vollständigen abstandsflächenrechtlichen Freistellung zurück.

Abstandsflächen dienen vor allem der Belichtung, Belüftung und Besonnung von Grundstücken sowie der Wahrung eines angemessenen Abstands zwischen baulichen Nutzungen. Diese **Schutzrichtungen greifen bei schmalen, freistehenden Mobilfunkmasten im Außenbereich regelmäßig nicht** in vergleichbarer Weise wie bei Gebäuden. Mobilfunkmasten entfalten typischerweise keine gebäudegleiche Wirkung.

Der vollständige Entfall der Abstandsflächenpflicht würde die **Zahl geeigneter Grundstücke erhöhen** und die **Standortsuche** insbesondere in kleinteilig parzellierten ländlichen Gebieten **erleichtern**. Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und geschützte nachbarliche Belange bleiben hiervon unberührt.

Formulierungsvorschlag:

In § 6 Absatz 1 LBO sollte die Regelung zu Antennenanlagen wie folgt gefasst werden:

„Satz 2 gilt nicht für Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten und der zugehörigen Versorgungseinheiten.“

Nutzungskonflikte zwischen Solarpflicht und Mobilfunkstandorten vermeiden

Zu §§ 26 und 27 EWKG

Nach § 26 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein sind bei der Errichtung neuer Gebäude sowie bei bestimmten Dachrenovierungen Photovoltaikanlagen auf den für eine Solarnutzung geeigneten Dachflächen zu installieren. Nach den Anwendungshinweisen des Landes gelten **Teilflächen, die durch andere Anlagen wie Antennen belegt sind**, grundsätzlich als **nicht für eine Solarnutzung geeignet**.

Diese Berücksichtigung bestehender Anlagen **reicht für die Praxis jedoch nicht aus**. Dachflächen werden nicht nur für bereits errichtete Antennen, sondern auch für konkret geplante Mobilfunkstandorte sowie für die erforderlichen technischen Einrichtungen, Sicherheitsabstände und Zugangs- und Wartungsflächen benötigt. Werden diese Flächen bei der Planung einer Photovoltaikanlage nicht freigehalten, kann die spätere Errichtung, **Erweiterung oder Modernisierung eines Mobilfunkstandorts erheblich erschwert oder ausgeschlossen** werden.

Der VATM fordert deshalb eine gesetzliche Klarstellung, dass **Dachflächen, die für bestehende oder konkret geplante Anlagen öffentlicher Telekommunikationsnetze** einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen und der erforderlichen Sicherheits-, Zugangs- und Wartungsflächen **benötigt werden**, bei der Bestimmung der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche **außer Betracht bleiben**. Als konkret geplant sollte ein Standort insbesondere gelten, wenn seine Nutzung durch einen Vertrag, eine Standortvereinbarung oder eine vergleichbar belastbare Planung gesichert ist.

Eine solche Regelung schafft **Rechtssicherheit** und ermöglicht eine **frühzeitige Abstimmung beider Infrastrukturbedarfe**. Der VATM regt daher an, das laufende Gesetzgebungsverfahren um eine entsprechende Änderung des § 26 EWKG zu ergänzen. Sollte eine gesetzliche Klarstellung im laufenden Verfahren nicht umgesetzt werden können, sollte die Landesregierung zumindest kurzfristig von der Verordnungsermächtigung des § 27 EWKG Gebrauch machen. Eine bloße Klarstellung in Verwaltungshinweisen oder FAQ reicht wegen ihrer fehlenden rechtlichen Bindungswirkung nicht aus.

Formulierungsvorschlag:

§ 26 EWKG sollte um folgende Regelung ergänzt werden:

„Bei der Bestimmung der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche bleiben Flächen außer Betracht, die für bestehende oder konkret geplante Anlagen öffentlicher Telekommunikationsnetze einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen sowie der erforderlichen Sicherheits-, Zugangs- und Wartungsflächen benötigt werden.“

Bestehende Verfahrensfreiheit für die Aufrüstung von Mobilfunkstandorten ausweiten

Zu Artikel 1 Nummer 23 – § 61 LBO

§ 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa LBO enthält bereits eine Verfahrensfreiheit für Antennen einschließlich der **Masten bis zu einer Höhe von 15 Metern**, die auf, in oder an bestehenden baulichen Anlagen errichtet werden. Erfasst werden auch die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, sofern keine tragenden oder aussteifenden Bauteile geändert werden. Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Beschränkung auf eine Höhe von 15 Metern kann sowohl die erstmalige Errichtung von Mobilfunkanlagen auf bestehenden Gebäuden als auch die technische Modernisierung vorhandener Standorte erschweren. Neue Mobilfunkstandards, zusätzliche Frequenzbänder und geänderte funktechnische Anforderungen können den **Austausch, die Ergänzung oder eine veränderte Anordnung von Antennen erforderlich** machen. **Die bisherigen Schwellenwerte tragen den technischen Anforderungen moderner Mobilfunknetze daher vielfach nicht mehr ausreichend Rechnung**, ohne dass mit größeren Anlagen zwangsläufig ein entsprechend gesteigertes Konfliktpotenzial verbunden ist.

Der VATM empfiehlt deshalb, die **Höhenbegrenzung für Antennenanlagen** auf, in oder an bestehenden baulichen Anlagen zu **streichen**. Zugleich sollte die Verfahrensfreiheit ausdrücklich das erstmalige Errichten sowie das nachträgliche Anbringen, die Änderung und den Austausch von Antennen und zugehörigen technischen Einrichtungen erfassen.

Formulierungsvorschlag:

In § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa LBO sollten die Wörter „mit einer Höhe bis zu 15 m“ gestrichen werden.

§ 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a LBO sollte darüber hinaus um einen eigenständigen, für Dachstandorte und freistehende Mobilfunkstandorte gleichermaßen geltenden Verfahrensfreiheitstatbestand ergänzt werden:

„Verfahrensfrei sind das nachträgliche Anbringen, die Änderung und der Austausch von Antennen sowie der zugehörigen technischen Einrichtungen an rechtmäßig errichteten Antennenstandorten unabhängig von der Höhe der Anlage, soweit hiermit keine wesentliche Änderung tragender oder aussteifender Bauteile verbunden ist. Ebenfalls verfahrensfrei sind konstruktiv erforderliche Verstärkungen bestehender tragender oder aussteifender Bauteile.“

Naturschutzrechtliche Verfahren praxistauglich beschleunigen

Neben den bauordnungsrechtlichen Verfahren können **auch naturschutzrechtliche Prüfungen** die Errichtung von Mobilfunkstandorten im Außenbereich erheblich **verzögern**. Dies betrifft insbesondere die Anforderung und Prüfung landschaftspflegerischer Begleitpläne, die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Genehmigungen in Landschaftsschutzgebieten.

Der VATM bittet die Landesregierung, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren **zum aktuell geplanten Naturflächenbedarfsgesetz, insbesondere im Bundesrat**, für eine dauerhafte und praktisch wirksame Berücksichtigung des **überragenden öffentlichen Interesses am**

Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze einzusetzen. Für entsprechende Vorhaben mit einer Grundfläche von höchstens 400 Quadratmetern sollte insbesondere die Befugnis der zuständigen Behörde, nach § 17 Absatz 4 BNatSchG zusätzliche Gutachten zu verlangen, entfallen. Darüber hinaus sollte die Äußerungsfiktion des § 18 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG auf Mobilfunkanlagen im Außenbereich erstreckt und die Zulassung von Mobilfunkanlagen in Landschaftsschutzgebieten erleichtert werden.

Bei geringfügigen Eingriffen durch typische Mobilfunkstandorte sollte anstelle aufwendiger landschaftspflegerischer Begleitpläne und einzelner Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine standardisierte und **verhältnismäßige Ersatzgeldzahlung** ermöglicht werden. Davon zu unterscheiden ist die im Naturflächenbedarfsgesetz vorgesehene pauschale Erhöhung des Ersatzgeldes um 20 Prozent. Schleswig-Holstein sollte sich im Bundesrat für deren Streichung einsetzen, da eine vom konkreten Kompensationsbedarf unabhängige Mehrbelastung sachlich nicht gerechtfertigt ist und dem **Ziel eines beschleunigten Festnetz- und Mobilfunkausbaus** widerspricht.

Schlussbemerkung

Der **Gesetzentwurf** setzt mit der Ausweitung verfahrensfreier Vorhaben und der Vereinfachung des Bauens im Bestand **richtige Akzente**. Für eine konsequente Deregulierung sollte die Novelle jedoch auch die weiterhin **bestehenden bauordnungsrechtlichen Hemmnisse beim Mobilfunkausbau** adressieren.

Schleswig-Holstein kann damit an die bereits vorgenommenen Erleichterungen anknüpfen und einen verlässlichen Rahmen schaffen, der Ausbauunternehmen ebenso wie die unteren Bauaufsichtsbehörden entlastet. Entscheidend sind höhenunabhängige Verfahrenserleichterungen für Mobilfunkmasten – entweder durch eine weitergehende Verfahrensfreiheit oder durch verbindliche und gegen Verzögerungen abgesicherte Genehmigungsverfahren – sowie eindeutige Regelungen für Bestandsstandorte. Nur mit einer in sich konsistenten Ausgestaltung dieser Instrumente entsteht ein messbarer Beschleunigungseffekt für den weiteren 5G-Ausbau, die Versorgung entlang der Verkehrswege und die Schließung verbliebener Versorgungslücken.

#Wettbewerbverbindet